

RS Vwgh 1986/11/6 86/06/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1986

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1;

BauG Vlbg 1972 §31 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, dass der den angefochtenen Bescheid der Vlbg LReg betreffend Versagung der Baubewilligung nach § 31 Abs 2 Vlbg BauG unterfertigende Beamte gleichzeitig in der Funktion eines Leiters der Raumplanungsstelle des Landes Vorarlberg tätig ist, vermag eine Befangenheit nach § 7 AVG nicht zu begründen, kann doch nicht von einer Mitwirkung an einer früheren Entscheidung im Sinne dieses Gesetzes die Rede sein. Auch mit dem Vorbringen, dass dieser Beamte in einer Funktion mit den Gemeindebehörden kooperiere und in einer anderen Funktion als Aufsichtsbehörde auftrete, kann eine Befangenheit nicht aufgezeigt werden.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060129.X02

Im RIS seit

08.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at